



Statuten des Trägervereins
Jugendtreff „Sternen“
Seen Winterthur

Ausgabe Juni 2017



Statuten des Trägervereins Jugendtreff „Sternen“ Seen Winterthur

Zweck

§1

Unter dem Namen „Trägerverein Jugendtreff Sternen“ besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein nach Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Winterthur.

Der Verein bemüht sich, die Bedürfnisse der Seemer Jugend wahrzunehmen und im Rahmen seiner Möglichkeiten anzugehen.

Der Verein bezweckt für junge Leute in der Liegenschaft Sternen eine Begegnungsstätte zu schaffen und deren Betrieb zu gewährleisten.

Das Schwergewicht des Vereins liegt im Führen des Jugendtreffs Sternen.

Mitglieder

§2

Die Mitgliedschaft kann jedermann erwerben, der das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Schüler und Lernende, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, jedoch urteilsfähig sind, können Support-Mitglied werden. Auch VertreterInnen von Institutionen, öffentlicher Körperschaften oder juristischer Personen zählen als Einzelmitglieder und haben einfaches Stimmrecht.

§3

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand angestrebt. Der Vorstand entscheidet an der dem Beitrittsgesuch folgenden Sitzung über die Aufnahme.

Mitglieder des Vorstandes sind automatisch Vereinsmitglieder.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung des Jahresbeitrages. Dieser wird jeweils an der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag ist innert nützlicher Frist nach der Aufnahme zu begleichen.

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden oder sie endet stillschweigend durch Nicht-Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Die Support-Mitgliedschaft wird durch Beitrittsgesuch an die Treffleitung angestrebt. Die Treffleitung entscheidet über die Aufnahme. Die Support-Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages. Dieser wird jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Bezahlung erfolgt bar für das Kalenderjahr an der Kasse des Jugendtreffs Sternen. Es gilt die Unteilbarkeit des Jahresbeitrages. Jedes Support-Mitglied erhält einen persönlichen Mitgliederausweis. Die Support-Mitgliedschaft endet stillschweigend am Ende des Kalenderjahres.

Haftung **§ 4**

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich nur bis zu seinem vorhandenen Vereinsvermögen. Die persönliche resp. weitergehende Haftung des Vorstandes, der Vereins- sowie Support-Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausschluss **§ 5**

Mitglieder können bei Verstößen gegen die Statuten vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder zustimmen. Die Ausgeschlossenen haben Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung.
Ausschluss von Supportmitgliedern können wegen Verstößen gegen die jeweils gültigen Treffregeln, die Statuten oder Verhaltensgrundsätzen durch die Treffleitung beim Vorstand beantragt werden. Ein Entscheid des Vorstandes ist uneingeschränkt gültig und kann nicht angefochten werden.

Organe **§ 6**

Als Organe des Trägervereins Jugendtreff „Sternen“ gelten:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisor

Dem Trägerverein stehen für die Führung des Jugendtreffs die Mitarbeiter, Benützerversammlungen und Delegierte von Arbeitsgruppen zur Seite. Deren Aufgabe und Kompetenzen werden im Reglement beschrieben.

Mitgliederversammlung **§ 7**

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie legt die allgemeinen Grundsätze fest. Sie respektiert die Anliegen und Bedürfnisse der Jugendlichen und Mitarbeiter in Anerkennung ihrer Selbstverantwortung im Rahmen des Reglements.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst, oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden deren Einberufung verlangt.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter der Angabe der Traktanden. Die Einladungen sind spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu versenden. Der Vorstand gibt frühzeitig den Termin für die Eingabe von Anträgen bekannt. Anträge einzelner Mitglieder müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
Über Statutenänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie auf der Traktandenliste der Einladung aufgeführt sind.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal pro Jahr, in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattzufinden.
Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl des Vereinspräsidenten/-präsidentin und des übrigen Vorstandes
- b) Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht des Vorstandes sowie des Berichtes der Kontroll- resp. Revisionsstelle.

- c) Beschlussfassung über Budget und Finanzmittelbeschaffung.
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern, sofern diese in der Traktandenliste angekündigt sind.
- e) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern in Rekursfällen
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Statutenänderungen
- h) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- i) Wahl des/r Revisor/In
- j) Wahl des/der Stimmenzähler

Vorstand **§9**

Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§10

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist das geschäftsführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand wird von der Präsidentin / dem Präsidenten einberufen, ebenso wenn drei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, ist er beschlussfähig. Die Präsidentin / der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Jugendtreffleitung muss an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie hat jedoch kein Stimmrecht sondern nur beratende Funktion.

Bei Geschäften, die das Arbeitsverhältnis der Treffleitung resp. Mitarbeiter betrifft, kann der Vorstand diese von der Sitzung ausschließen.

In geschäftlichen Vertretungsangelegenheiten liegt die Unterschriftenvollmacht des Vorstands gemeinsam beim Präsidenten / der Präsidentin und dem / der AktuarIn, bei dessen Verhinderung bei dem Präsidenten / der Präsidentin und dem / der KassierIn.

Die Unterschriftenvollmacht in finanziellen Dingen liegt bei dem Kassier, in dessen Vertretung bei dem Präsidenten / der Präsidentin.

§11

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Mittelbeschaffung und Überwachung des Budgets;
- b) Abschluss des Mietvertrages (oder eventuell Kauf entsprechender Objekte) zum Unterhalt der Begegnungsstätte;
- c) Anstellung der, zur Leitung und zur Betreuung notwendigen Mitarbeiter;
- d) Erstellung von Pflichtenheften für die Mitarbeiter;
- e) Redaktion des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie Erstellung des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung;
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Überlassung eines angemessenen Finanzbetrages an die Mitarbeiter und Arbeitsgruppen für ihre Tätigkeit;
- h) Verantwortlichkeit für offene Benützung der Begegnungsstätten für alle interessierten Jugendlichen;
- i) Information der Öffentlichkeit durch gezielte Abklärungsarbeit über Jugendprobleme;
- j) Einberufung von Fachgruppen und Kommissionen;
- k) Erstellung des Betriebsreglements;
- l) Erhebung von Beschwerden und anderen Rechtsmitteln;
- m) Erstellung und Überwachung, sowie gegebenenfalls Überarbeitung des Konzeptes.

§12

Die Benützer können Arbeitsgruppen bilden. Der Vorstand kann Delegierte von Arbeitsgruppen zu Vorstandssitzungen einladen. Sie haben in diesem Fall wie die Mitarbeiter eine beratende Stimme.

Finanzen

§13

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Subventionen durch die öffentliche Hand
- c) den Sammlungen und dem Erlös durch Aktionen des Vereins
- d) den Geschenken, Legaten, Zuwendungen und Spenden
- e) sonstige Erträge

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

Lohnkosten, Miete, fixen Unterhaltskosten und Betrieb des Jugendtreffs inkl. baulicher Instandhaltung und normale Reparaturen.

Bei Gesuchen an den Verein, für den laufenden Unterhalt und die Einrichtungen, die im direkten Interesse der Benützer stehen (z.B. Musikanlage, Billard, etc.) sind die eingesetzten Arbeitsgruppen im Rahmen des Möglichen um die Selbstfinanzierung bestrebt.

Das Rechnungs- sowie Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Rechnungsrevisoren

§14

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich mindestens eine/n Rechnungsrevisor/in, um nach Ablauf des Vereinsjahres über Kassaführung und Betriebsrechnung Bericht zu erstatten. Der Rechnungsbericht ist jeweils bis Ende April zuhanden des Vorstandes zu erstellen.

§15

Der Vorstand erlässt für die Mitarbeiter ein Pflichtenheft und für die Begegnungsstätte ein Betriebsreglement. Pflichtenheft und Betriebsreglement dürfen nicht gegen die Statuten verstoßen. Betriebsreglemente dürfen sich nicht gegen das Pflichtenheft der Mitarbeiter richten.

Schlussbestimmungen

§16

Die Änderungen der vorliegenden Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel aller, an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen. In diesem Fall ist der Verein verpflichtet, sein Vermögen an Institutionen in Winterthur zu übereignen, die den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen, wie der Verein selber.

Findet sich keine entsprechende Institution in Winterthur, so geht das Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Stadt Winterthur, bis eine geeignete Institution gefunden ist.

Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2017 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Bestimmungen.

Winterthur Seen im Juni 2017

Der Vorstand

Urs Zimmermann
Präsident

Verena Romer
Vizepräsidentin/ Aktuarin

Margarete Zani
Kassierin